

Hauptsatzung

der Gemeinde Ringe

zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 14.12.2021

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Ringe in seiner Sitzung am 10.01.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung und Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde“ und den Namen „Ringe“.
- (2) Die Gemeinde Ringe ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Emlichheim.

§ 2 Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält die Umschrift:
Gemeinde. Kreis Grafschaft Bentheim und in der Mitte die Ortsbezeichnung: Ringe.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügungen über Gemeindevermögen), deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- b) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (insbesondere Verträge mit Mitgliedern des Gemeinderates), deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4 Einwohnerversammlungen

- (1) Die/der Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die/der Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes bei Bedarf recht-

zeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden.
- (2) Werden Anregungen oder Beschwerden von mehreren Personen gemeinschaftlich bei der Gemeinde eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange diesen Anforderungen nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind ohne Beratung der/dem Antragsteller/in mit Begründung zurückzugeben. Die gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ringe werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.emlichheim.de im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Emlichheim verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Tageszeitung „Graf-schafter Nachrichten“ nachrichtlich hinzuweisen.
- (2) Nachrichtlich erfolgt folgende Bekanntmachung:

Zwei Wochen Aushang in den amtlichen Bekanntmungskästen der Gemeinde.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in den Diensträumen der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder

Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeit und Dauer hingewiesen.

- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen sind durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Ringe tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ringe, den 13.12.2016

Bürgermeister